

# Gesetzsammlung

für

## Reuß jüngerer Linie.

### No. 913.

---

Inhalt: Notverordnung vom 2. April 1919 über die Stiftungen.

---

### Notverordnung

vom 2. April 1919

über die Stiftungen.

I.

Das Gesetz vom 10. August 1899, betreffend die Ausführungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes dazu von demselben Tage (Gesetzsammlung Bd. XXIII S. 1 ff.) erhält folgenden

§ 10a.

Für Stiftungen, zu deren Zweck die Errichtung und Unterhaltung gemeinnütziger Anstalten gehört, wird bestimmt:

1. Zur Entstehung und Aufhebung der Stiftung, zur Umwandlung ihres Zwecks und ihrer Verfassung, sowie zur Veränderung oder Verlegung der zur Stiftung gehörigen Anstalten ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.
2. Die Verfassung der Stiftung wird, soweit sie nicht durch das Stiftungsgeschäft bestimmt ist, durch das Ministerium geregelt. Enthält die Stiftungsverfassung zweifelhafte, nicht zwingende oder nicht erschöpfende Vorschriften, so kann das Ministerium die Verfassung durch Vorschriften auslegen oder ergänzen und die so